

Lärm - was ist erlaubt und was nicht

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie sonstigen besonders schützenswerten Gebieten (z. B. Erholungsgebieten) dürfen bestimmte Geräte und Maschinen (z. B. Baustellensägemaschinen, Motorkettensägen, Verdichtungsmaschinen, Beton- und Mörtelmischer, Heckenscheren, Rasenmäher, Laubbläser und -sammler, Schredder/Zerkleinerer, Transportbetonmischer) im Freien an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden.

Einzelne Geräte und Maschinen (Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und -sammler) dürfen zusätzlich an Werktagen auch von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, sie sind mit dem EG-Umweltzeichen gekennzeichnet.

Im Einzelfall können Ausnahmen von diesen Verboten zugelassen werden. Zuständig hierfür ist für Rasenmäher die jeweilige Gemeinde.

Für die anderen Geräte und Maschinen kann eine Ausnahme beim Landratsamt beantragt werden. Einer Ausnahme bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Maschinen und Geräte zur Abwendung einer konkreten Gefahr erforderlich ist.

Darüber hinaus können die Gemeinden durch Verordnungen zeitliche Beschränkungen für ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten festlegen. Für den Vollzug dieser Verordnungen sind die Gemeinden zuständig.